

BGer 8C_133/2025 vom 20. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_133_2025

FR: TF 8C_133/2025 du 20 mars 2025

IT: TF 8C_133/2025 del 20 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt.

E. 2

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wies die von der Beschwerdeführerin gegen den Nichteintretensbeschluss des Bezirksrats Winterthur vom 13. Dezember 2024 in Sachen Entscheid der Sozialkommission der Gemeinde Brütten vom 17. Oktober 2024 erhobene Beschwerde ab. Zur Begründung führte das kantonale Gericht aus, der Bezirksrat sei zu Recht davon ausgegangen, dass zunächst der gemeindeinterne Rechtsmittelweg beschritten werden müsse, bevor der Bezirksrat angerufen werden könne. Aus diesem Grund sei das Nichteintreten auf den gegen den Kommissionsentscheid erhobenen Rekurs mit Überweisung der Eingabe an den Gemeinderat Brütten korrekt gewesen.

E. 3

Darauf geht die Beschwerdeführerin mit keinem Wort ein, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden. Damit wird das mit Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. Indessen darf bei gleichbleibend leichtsinniger Beschwerdeführung inskünftig nicht mehr mit dieser Rechtswohlthat gerechnet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.